



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen & Leistungen der BEMA Verpackungsabfall GmbH

(Stand 02/16)

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von BEMA, einschließlich der Angebote, Beratungen oder sonstiger Nebenleistungen, erfolgen aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt BEMA nicht an. Die Bedingungen von BEMA gelten auch dann, wenn BEMA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur, wenn BEMA ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote der BEMA sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch einen auf der Grundlage des Angebots erteilten Auftrag des Käufers und dessen schriftliche Bestätigung durch BEMA an den Käufer zustande (auch durch Lieferschein oder Rechnung). Im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.

2.2. Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2.3. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BEMA Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die von BEMA als „vertraulich“ bezeichnet sind. BEMA verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.4. Der Käufer darf keine Ware an BEMA zurücksenden, es sei denn, BEMA stimmt der Rücksendung ausdrücklich zu. Dies gilt nicht, soweit der Käufer rechtswirksam vom Vertrag zurücktritt oder berechtigt Nacherfüllung verlangt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. BEMA ist berechtigt, die Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohnkosten oder Materialpreisen, eintreten. BEMA wird den Käufer rechtzeitig vor der Lieferung über die Preisänderung informieren. Unterlässt BEMA die rechtzeitige Information, gilt der der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Preis.

3.2. Sofern sich aus dem Vereinbarten nichts anderes ergibt, gelten die Preise von BEMA „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen rein netto. Bei Auftragswerten über 25.000 Euro ist ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Anzeige der Versandbereitschaft und der Rest netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, soweit in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Regelung getroffen ist. Bei Exportgeschäften erfolgt die Lieferung gegen Vorkasse, es sei denn es wird Zahlung durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv vereinbart. Zahlungen haben so zu erfolgen, dass BEMA am Fälligkeitstag frei über den Betrag verfügen kann.

3.5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, wird der gesamte noch offene Kaufpreis sofort fällig. Die Zahlung hat unverzüglich zu erfolgen.

3.6. Der Käufer darf Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte nur hinsichtlich von BEMA anerkannter, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen geltend machen.

4. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit

4.1. BEMA bemüht sich zeitnah zu liefern. Verbindliche Liefertermine oder -fristen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Ein von BEMA genannter voraussichtlicher Liefertermin ist unverbindlich.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3. Lieferungen erfolgen „ex works“ (Incoterms 2010) BEMA.

4.4. Für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine oder -fristen gilt: Soweit die Ware in den Geschäftsräumen der BEMA ausgeliefert wird („ex works“ BEMA), ist der in Ziff. 5 genannte Zeitpunkt maßgeblich. Soweit die Ware aufgrund besonderer Vereinbarung nicht in den Geschäftsräumen der BEMA ausgeliefert wird, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Ware das Werk oder das Lager von BEMA verlässt.

4.5. Höhere Gewalt berechtigen BEMA, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Einem Ereignis der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die BEMA aufgrund nicht von BEMA zu vertretender Umstände die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder ganz unmöglich machen, insbesondere unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, hoheitliche Maßnahmen etc., und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei BEMA, bei deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an oder wird die Durchführung des Vertrages aus anderen Gründen unzumutbar, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.6. Soweit sich BEMA in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 15 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen, es sei denn, der Käufer hat nachweislich einen oder einen höheren oder geringeren Nachteil erlitten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BEMA oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder es liegt eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (siehe Ziff. 8.1.) vor oder es wurde ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart. Mit Ausnahme von Vorsatz, ist in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7. Als abholbereit gemeldete Ware ist unverzüglich abzuholen. Wird die Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen abgeholt, ist BEMA berechtigt, nach eigener Wahl die Ware auf Kosten des Käufers an diesen zu versenden oder die Ware auf Kosten des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern und als geliefert zu berechnen. § 5 und die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

4.8. BEMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Annahme der Teillieferung oder Teilleistung ist dem Käufer im Einzelfall unzumutbar.

4.9. Wenn und soweit BEMA Angaben zur Materialspezifikation des mit dem BEMA -Produkt zu verarbeitenden Guts (Art, Volumen, Schüttgewicht, Größe, etc.) nicht vorliegen, kann BEMA keine technische Machbarkeitsprüfung nach DIN ISO 9001 vornehmen oder in sonstiger Weise die Geeignetheit des Produkts für den angestrebten Zweck prüfen. Weder die Eigenerhebung von Materialdaten noch die eigene Auswahl eines Produkts anhand der Prospekte von BEMA durch den Besteller können eine individuelle, auf die konkrete Anwendungssituation ausgerichtete Beratung durch BEMA ersetzen. Daher entfällt in diesen Fällen insoweit jegliche Gewährleistung oder sonstige Verantwortung oder Haftung von BEMA für die Geeignetheit des ausgewählten Produkts für den geplanten Einsatzzweck. Eine etwaige Verantwortlichkeit von BEMA für die Richtigkeit der in den Prospekten enthaltenen Angaben bleibt hiervon unberührt.

4.10. BEMA ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung der von BEMA zusammen mit dem Produkt ausgelieferten Montage-, Betriebs- oder Pflege- und Wartungsanleitungen oder einen für den Betrieb des Produkts ungeeigneten Aufstellungsort oder durch natürliche Abnutzung entstehen. Für Schäden aufgrund der Nichtbeachtung der Montageanleitung oder des Betriebs des Produkts an einem ungeeigneten Aufstellungsort gilt der vorstehende Satz nicht, wenn BEMA das Produkt aufgestellt und in Betrieb genommen hat, es sei denn, der Käufer hätte trotz eines Hinweises von BEMA auf dessen Ungeeignetheit BEMA angewiesen, das Produkt an diesem Ort aufzustellen.

5. Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ex works“ vereinbart (Ziff. 4.3).

5.2 Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

5.3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wird BEMA die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6. Gewährleistung

6.1. BEMA gewährleistet, dass die Ware frei von Sachmängeln ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit die in den von BEMA autorisierten Produktbeschreibungen, technischen Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind weder Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung, noch bestimmen sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung.

6.2. Die Produkte von BEMA dürfen während der gesamten Betriebslaufzeit nur in witterungsgeschützter Umgebung betrieben werden. Dieser Witterungsschutz muss bauseitig bereits vor Anlieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme vorhanden sein.

6.3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer sowie mit einer Beschreibung des gerügten Mangels erhoben werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, die Beweislast für die Verborgenheit des Mangels trägt der Käufer.

6.4. Sollte wider Erwarten ein Produkt von BEMA Mängel aufweisen, so sind die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt.

6.5. BEMA übernimmt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, nicht, soweit sie sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6.6. BEMA haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit BEMA keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.7. BEMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern BEMA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

6.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.10. Mängelansprüche verjähren nach 1 Jahr bei Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb; bei Nutzung im Mehrschichtbetrieb beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate. Für Gebrauchtmaschinen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. 5 oben).

6.11. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Garantie für ausgewählte Geräte

7.1 Die Gewährung einer Garantie bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

7.2. Für Schäden, die durch Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, natürliche Abnutzung oder durch einen Eingriff von dritter Seite herbeigeführt wurden, wird in der gewährten Garantiezeit kein Ersatz geleistet. Nicht durch Reparaturen entstandener Mängel veranlasste Service-, Einstell- und Nachjustierarbeiten sind von dieser Garantie nicht umfasst.

8. Gesamthaftung

8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, soweit keine Garantie vorliegt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

8.2. Die Begrenzung nach Ziff. 8.1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. BEMA behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BEMA berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. BEMA ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BEMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BEMA Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BEMA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BEMA entstandenen Ausfall.

9.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt BEMA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BEMA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BEMA ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann BEMA verlangen, dass der Kunde BEMA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für BEMA vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BEMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.6. Wird die Kaufsache mit anderen, BEMA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BEMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde BEMA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BEMA.

9.7. BEMA verpflichtet sich, die BEMA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Schutz- und Urheberrechte

10.1. Führt die bestimmungsgemäße Nutzung der gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird BEMA nach seiner Wahl dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht (Nacherfüllung). Der Käufer ist verpflichtet, BEMA unverzüglich von der Geltendmachung möglicher Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen gegenüber dem Käufer und/oder seinen Abnehmern zu unterrichten, BEMA bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen und die Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahmen zu ermöglichen, und gerichtliche Abwehrmaßnahmen nach Weisung von BEMA zu ergreifen und nur nach vorheriger Zustimmung von BEMA derartige Ansprüche Dritter anzuerkennen oder hierüber gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche zu schließen.

10.2. BEMA stellt den Käufer von durch BEMA unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

10.3. Die vorgenannten Ansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile der unwirksamen Klausel unberührt. Eine unwirksame Regelung werden die Parteien durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

11.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Hauptsitz oder der Zweigsitz der BEMA, je nach dem was die Parteien jeweils gesondert vereinbaren, im Zweifel der Hauptsitz.

11.3. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz von BEMA zuständige Gericht. BEMA ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

14.4. Es gilt das Recht des Staates, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).